

AUSSCHNITT

aus

AMTSBLATT für den Landkreis Cuxhaven

Nr. 11 vom 15.03.2007

103.

SATZUNG
der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven,
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen
auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 25. Januar 2007
(dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. Seite 202), und des § 149 Absatz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. Seite 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. Seite 664), hat der Rat der Samtgemeinde Bederkesa in seiner Sitzung am 25. Januar 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1.1 Die Samtgemeinde Bederkesa überträgt die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung, mittels Kleinkläranlagen, auf die Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grundstücke.
- 1.2 Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt in den Gemeinden und Ortsteilen:
 - 1.2.1 Bederkesa, nur die Ortsteile Ankelohe und Fickmühlen
 - 1.2.2 Elmlohe mit dem Ortsteil Marschkamp
 - 1.2.3 Kührstedt mit dem Ortsteil Alfstedt
 - 1.2.4 Lintig mit den Ortsteilen Meckelstedt und Großenhain
 - 1.2.5 Ringstedt mit den Ortsteilen Hainmühlen und Wüstewohld sowie
 - 1.2.6 die Gebiete der Gemeinden Bederkesa, Drangstedt, Flögeln und Köhlen, die aufgrund ihrer Lage (z. B. Außenbereich) nicht an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.
- 1.3 Der anfallende Schlamm (Fäkalschlamm) aus den Kleinkläranlagen sowie das in den abflusslosen Sammelgruben aufgefangene Abwasser wird weiterhin von der Samtgemeinde Bederkesa beseitigt.
- 1.4 Zur Beseitigung des häuslichen Abwassers sind Kleinkläranlagen zu betreiben.

§ 2

Zulässige Kleinkläranlagentypen

- 2.1 Als biologische Reinigungsstufe sind nur Systeme zulässig, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, europäisch-technische Zulassung nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage nach Maßgabe der Zulassung, eingebaut und betrieben wird.
Andere Abwasserreinigungsanlagen sind möglich. Für diese Anlagen ist ein gesonderter Erlaubnisantrag bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.
- 2.2 Die dezentrale Entsorgung häuslichen Abwassers über abflusslose Sammelgruben ist im konkreten Einzelfall ausnahmsweise möglich, wenn
 - 2.2.1 das betreffende Gebäude im überwiegenden Teil des Jahres nicht oder nicht regelmäßig genutzt wird, wie z. B. Wochenendhäuser, Jagdhütten oder Vereinsheime,
 - 2.2.2 der jährliche Wasserverbrauch 30 m³ nicht übersteigt, wobei ein Nachweis durch Vorlage der jährlichen Frischwasserabrechnung zu erbringen ist,

- 2.2.3 die abflusslose Sammelgrube ein Mindestvolumen von 6 m³ aufweist und
- 2.2.4 die Wasserundurchlässigkeit der Sammelgrube gem. DIN 4261-1 Teil 1 Absatz 5.2.4 durch eine Dichtheitsprüfung nachgewiesen werden kann.
- 2.2.5 Abweichend von Abs. 2.2.3 kann das Volumen der Sammelgrube auf 3 m³ reduziert werden, wenn der durch Vorlage der jährlichen Frischwasserabrechnung nachzuweisende Wasserverbrauch weniger als 10 m³ pro Jahr beträgt.

§ 3

Einleitung

- 3.1 Das nach den in § 2.1 genannten Verfahren vorbehandelte Abwasser ist durch Sickergraben oder Sickergrube in den Untergrund oder von den nachstehend aufgeführten Grundstücken in folgender Oberflächengewässer II. und III. Ordnung einzuleiten:

Gemeinde/ Ortsteil	Bezeichnung des Oberflächengewässers	Bezeichnung der betr. Grundstücke, Straße, Haus-Nr., Flur/Flurstück
3.1.1 Bederkesa (Außenbereich)	Bahlenbach (über offene und verrohrte Gräben)	- Bohlenhof, Alfstedter Str. Flurst. 65/2 der Flur 21 - Hof Eckhoff - Hof Langenbruch - Drangstedter Str. 37 u. 41
	Wiesenbach	- Hof Zuversicht - Wiesenhof
	Bahlenbruch (über offene und verrohrte Gräben)	- Hof Mortensen (Birkenhof) Drangstedter Postweg Flurstück 43 der Flur 21
	Moorteilegraben 1 (über offene und verrohrte Gräben)	- Moorhof 1 Flurstück 43 der Flur 29
	Reitwiesengraben (über offene und verrohrte Gräben)	- Hof Holzsburg Flurstück 29/1 der Flur 5
Bederkesa, OT Ankelohe	Graben zum Falkenburger Randkanal, Flurst. 94/3 der Flur 3	- Am Brink, Haus-Nr. 1
	Falkenburger Randkanal (über Wegeseitengräben)	- Rotes Haus, Zum Mooracker
Bederkesa, OT Fickmühlen	Fickmühlener Randkanal (über offene und verrohrte Gräben)	- Gut Valenbrook Fickmühlener Straße 1 Fickmühlener Str. Nr. 18 und 19 u. 20
	Graben parallel zum Fickmühlener Randkanal Flurst. 94/3 der Flur 3	Fickmühlener Str. Nr. 35
3.1.2 Elmlohe	Elmloher Randgraben (über offene und verrohrte Gräben)	- Gallbergstraße Nr. 21, 23 sowie 28 - 40 - Bruchteilsweg Nr. 7, 9, 11, 16, 30 und 34 sowie die Flurstücke 60/2, 60/3, 60/4 u. 60/5 der Flur 108
	Quabbenbeck (über den Graben Flurst. 81 der Flur 108 und verrohrte Gräben)	- Gallbergstr. Nr. 11, 15, 17, 19, 20 und 26 - Bruchteilsweg Nr. 2

Gemeinde/ Ortsteil	Bezeichnung des Oberflächengewässers	Bezeichnung der von Grundstücke, Straße, Haus-Nr., Flur/Flurstück
	Scheidebach (über offene und verrohrte Gräben)	- Reckenheek Nr. 9 u. 11 sowie 3 - 8 - Zum Haxhorn Nr. 1 - 4 und 6 - 11 - Langel Nr. 2
	Wittgeeste (über Wegeseitengraben)	- Moorlandstraße Nr. 12
	Untere Wittgeeste (über offene Gräben)	- Kührstedter Damm Nr. 1-9
Ringstedt OT Wüstewohld	Obere Wittgeeste (über offene Gräben)	- Zum Deichsmoor Nr. 1-5 - Nach Wüstewohld Nr. 3-18 - In Wüstewohld Nr. 1-18

- 3.2 Bei direkter Einleitung in ein Verbandsgewässer sind die Einleitungsstellen auf der Böschungsoberkante des Gewässers vom Antragsteller dauerhaft und deutlich sichtbar zu markieren. Das einmündende Rohr darf über die Böschung nicht hinausragen.
- 3.3 Bei Einleitung in einen Straßenseitengraben einer Kreisstraße ist vorab die Genehmigung des Straßenbaulastträgers einzuholen. Die Genehmigung ist im Vorwege bei der zuständigen Straßenmeisterei einzuholen. Bei Genehmigung ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen.
- 3.4 Bei Einleitung in einen Straßenseitengraben einer Bundes- oder Landesstraße hat der Nutzungsberechtigte vorab die Genehmigung der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung einzuholen. Bei Genehmigung ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen.
- 3.5 Bei Einleitung in den Untergrund ist eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

§ 4 Bestandsschutz

- 4.1. Kleinkläranlagen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter für den Zeitraum der Genehmigung zugelassen.
- 4.2. Kleinkläranlagen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig vorhanden sind, den Bestimmungen dieser Satzung jedoch nicht mehr entsprechen, bleiben weiter für den Zeitraum der Genehmigung zugelassen, soweit nicht in erteilten, wasserrechtlichen Erlaubnissen eine andere Befristung vorgesehen ist.
- 4.3. Für Grundstücke, auf denen bereits dem Stand der Abwassertechnik entsprechende Kleinkläranlagen betrieben werden, kann vom Tage des Inkrafttretens dieser Satzung an für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage der Samtgemeinde Bederkesa vorgeschrieben werden.
- 4.4. Für Grundstücke, auf denen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch keine dem Stand der Abwassertechnik entsprechende Kleinkläranlagen vorhanden sind, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage der Samtgemeinde Bederkesa vorgeschrieben werden, wenn die Anlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst oder entsprechend neu errichtet werden. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.
- 4.5. Die in den Absätzen 4.3 und 4.4 genannten Fristen beginnen neu, wenn innerhalb der Geltungsdauer dieser Satzung aufgrund von Forderungen der Unteren Wasserbehörde die Erneuerung von Anlagen oder weitere Anpassungen an vorhandene Anlagen notwendig sind und durchgeführt werden.
- 4.6. Die in den Absätzen 4.3 und 4.4 genannten Fristen verringern sich auf die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnis, wenn die durch die Untere Wasserbehörde erteilten wasserrechtlichen Befugnisse zur Einleitung des Abwassers vor Ablauf dieser Fristen erlöschen.

§ 5 Bau und Betrieb

- 5.1 Die Abwasserreinigungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben) sind vom Grundstückseigentümer nach dem Stand der Technik, insbesondere gemäß DIN 4261-1 und DIN 1986

(„Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) sowie nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu errichten und zu betreiben, sofern in dieser Satzung nichts anders lautendes bestimmt ist.

- 5.2 Alle häuslichen Abwässer sind der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube anzuleiten, außer
- 5.2.1 gewerbliches und landwirtschaftliches Schmutzwasser.
- 5.2.2 Kondensate aus Feuerstätten mit Ph-Werten unter 6,5 oder andere, den Kläranlagenbetrieb störende Inhaltsstoffe;
- 5.2.3 Fremdwasser (z. B. Dränwasser)
- 5.2.4 Kühlwasser
- 5.2.5 Ablaufwasser von Schwimmbecken
- 5.2.6 Oberflächenwasser
- 5.2.7 Wasser aus Milchammern
- 5.3 Die Abwasserreinigungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Abwasserreinigungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- 5.4 Alle Teile der Abwasserreinigungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, biologische Reinigungsstufen, Revisions-schächte müssen frei zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Abwasserreinigungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Wartung

- 6.1 Die Nutzungsberechtigten haben nach § 153 Abs. 4 NWG sicherzustellen, dass die Kleinkläranlagen durch geeignetes Personal fachgerecht gewartet werden. Dazu schließen sie Wartungsverträge ab und lassen die erforderlichen Wartungsarbeiten auf ihre Kosten durchführen.
- Eine Ausfertigung des Wartungsvertrages ist dem Landkreis Cuxhaven über die Samtgemeinde Bederkesa vorzulegen.
- Die Kündigung eines Wartungsvertrages ist der Samtgemeinde Bederkesa unverzüglich anzuzeigen.
- 6.2 Die Wartungsberichte sind dem Landkreis Cuxhaven über die Samtgemeinde Bederkesa nach jeder durchgeführten Wartung unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen, wenn möglich in digitaler Form (Worddokument, Pdf-Datei).
- Die Abfuhrmenge wird entsprechend § 7 Abs. 3 von der Samtgemeinde Bederkesa festgelegt.

§ 7 Fäkalschlammabfuhr

- 7.1 Die Samtgemeinde Bederkesa hat gem. § 149 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) den in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm (Fäkalschlamm) zu beseitigen. Der Samtgemeinde oder ihren Beauftragten ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu dem entsprechenden Grundstück zu gewähren.
- 7.2 Im Zuge der Wartungsarbeiten gem. § 6 ist eine gezielte, auf den jeweiligen Kleinkläranlagentyp abgestimmte Bestimmung der Fäkalschlammmenge, z. B. durch Schlammpeilung vorzunehmen.
- 7.3 Die Fäkalschlammabfuhr erfolgt nach Bedarf, bevor gem. der Bestimmung der Fäkalschlammmenge, das maximale Schlammspeichervolumen der Kleinkläranlage erreicht ist. Im Übrigen erfolgt die Fäkalschlammabfuhr nach DIN 4261 (Kleinkläranlagen Teil 1 und 3).
- Die zu entnehmende Menge beträgt 5/6 des Volumens der ersten Kammer.
- 7.4 Die Entleerung abflussloser Sammelgruben wird nach Bedarf vorgenommen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Samtgemeinde die Notwendigkeit einer Grubentleerung anzuzeigen.
- Die Entleerungshäufigkeit richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch und kann von der Samtgemeinde Bederkesa festgelegt werden.

§ 8 Anzeigepflicht

- 8.1 Der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube vier Wochen vor Beginn des Vorha-

bens der Unteren Wasserbehörde über die Samtgemeinde Bederkesa unter gleichzeitiger Vorlage der folgenden Unterlagen anzuzeigen:

- 8.1.1 Grundriss und Schnitte der Klärgrube sowie der Nachbehandlungsanlage (3-fach) im Maßstab 1 : 50
- 8.1.2 Lageplan im Maßstab 1 : 500 (oder Auszug aus dem Liegenschaftskataster und dem Liegenschaftsbuch) mit Darstellung der Kleinkläranlage einschließlich Nachbehandlungsanlage und der Bebauung. Des Weiteren ist die Anfahrtstelle des Entsorgungsfahrzeugs zur Kleinkläranlage mit Entfernungsangabe zwischen Anfahrtstelle und Kläranlage darzustellen (3-fach).
- 8.1.3 Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 mit Eintragung der Einleitungsstelle und des Wasserlaufes (1-fach).
- 8.1.4 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder europäisch technische Zulassung nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes. In der Zulassung müssen auch die für eine ordnungsgemäße Funktionsweise erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlagen festgelegt sein (3-fach).
- 8.1.5 Ermittlung der Bemessungswerte nach DIN 4261-1 mit Abwasser technischer Berechnung (3-fach)
- 8.1.5 Übereinstimmungsnachweis der Abwasserbeseitigungsanlage mit der biologischen Nachbehandlung (3-fach).
- 8.1.6 Ggf. Nutzungsvertrag nach § 3 dieser Satzung (3-fach).
- 8.2 Der Übergang der Erlaubnis auf einen Rechtsnachfolger ist über die Samtgemeinde Bederkesa der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

§ 9

Haftung

- 9.1 Der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist nach der auf ihn übertragenden Abwasserbeseitigungspflicht straf- und haftungsrechtlich dafür verantwortlich, dass auf seinem Grundstück eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- 10.1 Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 10.1.1 § 2 eine nicht zulässige Kleinkläranlage einbaut und betreibt;
 - 10.1.2 den Einleitungsbedingungen gem. § 3 handelt;
 - 10.1.3 den in § 5 genannten Kriterien zur Erstellung oder zum Betrieb der Kleinkläranlage handelt und Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt und das nicht den vorgeschriebenen Einleitungswerten entspricht;
 - 10.1.4 § 5 Abs. 5.1 die Kleinkläranlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - 10.1.5 § 7 Abs. 7.1 die Abfuhr des Fäkalschlammes behindert und den Bediensteten der Samtgemeinde oder ihren Beauftragten nicht ungehindert Zugang zu allen Teilen der Abwasserreinigungsanlage gewährt;
 - 10.1.7 § 7 Abs. 7.4 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 - 10.1.8 § 8 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- 10.2 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 11

Gebühren

- 11.1 Für die Beseitigung des anfallenden Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bederkesa erhoben.

§ 12

Inkrafttreten

- 12.1 Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 1. Dezember 2003 außer Kraft.

Bad Bederkesa, den 31. Januar 2007

Samtgemeinde Bederkesa
Wojzischke

(L.S.) Samtgemeindegemeindevorsteher

Gemeinde/ Ortsteil	Bezeichnung des Oberflächengewässers	Bezeichnung der betr. Grundstücke, Straße, Haus-Nr., Flur/Flurstück	
	Quabbenbeck (über den Elmloher Dorfgraben und verrohrte Gräben)	- Gallbergstraße Nr. 1 - 10 und 12, 14, 16, 18 - Lehmkuhlenweg Nr. 1 sowie die Flurstücke 4 und 5 der Flur 103 - Auf dem Heck Nr. 2 - 7 - Dorfstraße Nr. 2, 7, 8, 9, 10, 13, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32 und Flurstück 52 der Flur 103 - Friedhofsweg Nr. 1 und 2 sowie Flurstücke 39, 41, 40/2, 46, 47 der Flur 103 - Im Wiebusch Nr. 1	
	Quabbenbeck (über offene und verrohrte Gräben)	- Dorfstraße Nr. 15, 17, 19, 21 sowie Flurstücke 65/1, 65/2, 62 der Flur 107 - Im Wiebusch Nr. 4, 6, 8	
	Quabbenbeck (über den Logeteile- graben und über verrohrte Gräben)	- Im Wiebusch Nr. 25, 25 a und 27 - 65 - Mühlenweg Nr. 1 - 6	
	Quabbenbeck (über den Graben Flurst. 101 der Flur 107 und verrohrte Gräben)	- Mühlenweg Nr. 30, 31, 32	
	Quabbenbeck (über offene und verrohrte Gräben)	- Kührstedter Straße Nr. 1 und Flurst. 74 der Flur 108 sowie Nr. 48, 50 - Dorfstraße Nr. 29, 31, 33, 40 und 47	
	Elmlohe, OT Marsch- kamp	Quabbenbeck (über offene und verrohrte Gräben)	- Dorfstraße Nr. 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65 und 66, Nr. 67 - 80 und 84 - In de Höm Nr. 1-16 u. 16a
		Marschkamper Rand- kanal (über den Wasserlauf 264 und offene Gräben)	- Am Brinker Moor Nr. 1 u. 2 - Dorfstraße Nr. 83 u. 85
	1.3 Kührstedt	Wulfanbach (über offene und verrohrte Gräben)	- Dorfstraße Nr. 8, 9, 10 - Im Staubuschfeld Nr. 1
		Streemelmoorgraben (über offene und verrohrte Gräben)	- Papenkamp Nr. 1 - 15 - Ringstr. Nr.1, 4, 5, 7, 9 - Zum Holz Nr. 1 - 8 - Wildhagen Nr. 9, 13, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, Nr. 35 - 60 sowie Nr. 61, 63, 65, 67, 71, 75, 76, 77, 79, 81, 83, 90 - Kleiner Weg Nr. 1 u. 3
		Barbruchsgraben (über offene und verrohrte Gräben)	- Im Dicken Busch Nr. 3-8 - Dorfstr. Nr. 35 - 60 u. 66 - Schulstraße Nr. 2 - 23 - Hinterm Holz Nr. 2 - 8
	Graben zum Barbruchsgraben Flurst. 44 der Flur 114	- Wochenendhausgebiet Auf der Höhne Nr. 1 - 9 sowie die Flurstücke 30, 41, 42 der Flur 114	
Kührstedt OT Alfstedt	Alfstedter Dorfgraben (über verrohrte Gräben)	- Zum Jidwedel Nr. 1 - 17 - Bruchteilsweg Nr. 1, 4, 8 - An der Sandkuhle Nr. 9, 14 und 16 sowie die Flurstücke 74/4 und 76/4 der Flur 3 - Hauptstraße Flurstück 71/2 Flur 3, Haus-Nr. 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24 - und Schießstand - Mühlenhöpen Nr. 1 - 8	
	Wurtgraben (über verrohrte Gräben)	- Brockhornweg Nr. 9 u. 11 - Bruchweg Nr. 13 - Sandfort Nr. 1 - 10	

Gemeinde/ Ortsteil	Bezeichnung des Oberflächengewässers	Bezeichnung der betr. Grundstücke, Straße, Haus-Nr., Flur/Flurstück
3.1.4 Lintig	Lintiger Randkanal (über verrohrte Gräben)	- Hauptstraße Nr. 33 u. 34 - Heudamm Nr. 2 - Industriestraße Nr. 1 - 15 - Neidhäuser Str. Nr. 2 - 28 - Hainmühlener Str. 1 - Kuhpfad Nr. 1 - 3 - Loge Nr. 1 - 23 - Lintiger Straße 1 - 23 - Lintiger Straße 30,31 - Lammhorn Nr. 1 - 36 - Feldstraße Nr. 4, Bebauungsplan Nr. 5, Flurstück 438/177 der Flur 5 - Hainmühlener Str. 10
	Torfmoorgraben (über offene Gräben)	- Industriestraße Nr. 20
	Grenzgraben zwischen Flurstücke 231/10 und 232/1 der Flur 6	- Zur Bederkesaer Schleuse Nr. 1 u. 2
	Moorteilegraben (über offene Gräben)	- Lintiger Straße 30, Bäckerei Blanck Flurstück 97/1 Flur 5
	Regenwasserkanal der Gemeinde Lintig, L 119	- Sohrenweg Nr. 1 - 8 - Lintiger Str. Nr. 64 - 72 sowie Nr. 74, 76, 78, 80 - Hüttenstraße 2 + 4
	Müllerwiesengraben (über offene und verrohrte Gräben)	- Lamstedter Str. Nr. 4, 6, 8 - Am Langen Ort Nr. 4 - 26 - Hüttenstraße Nr. 11 - 27
	Sohrengraben (über offene und verrohrte Gräben)	- Lamstedter Straße Nr. 10 Flurstück 22/4 der Flur 3
	Bohrholzgraben (über Straßenseiten- graben)	- Kirchweg Nr. 6 - 18 - Meckelstedter Straße Nr. 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52
	Meckelstedter Graben (über offene und verrohrte Gräben)	- Steinbergshörner Straße Nr. 26, 28, 30, 32, 40, 42 - Hinter dem Kamp Nr. 3
	Lintig OT Meckelstedt	Graben zwischen der Straße Steinbergshörn und Hinter dem Kamp in der Flur 3, Flurst. 46/3
	Graben nördl. der Straße Steinbergshörn der Flur 2 Flurst. 13/18	- Steinbergshörner Straße Nr. 45 - 55
	Grenzgraben zwischen Flur 3 und 4 Flurstück 3/4 der Flur 3	- Hinter dem Kamp Nr. 15
Lintig OT Großenhain	Großenhainer Beeke (über offene und verrohrte Gräben)	- Großenhainer Str. Nr. 37, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72 und 76 - Kleinhainer Straße Nr. 20-34 - Altenstühlen Nr. 1 - 12
3.1.5 Ringstedt	Ringstedter Randgraben (über verrohrte Gräben)	- Sick Nr. 7 - 17 - Segelskamp Nr. 6 - 10 - Kreuzstr. 2 - 12 u. 14 - 21 - Kreuzhof Nr. 2-8 u.10-18 - Kleine Loge Nr. 2 - 24 - Im Kloster Nr. 2 - 8 - Große Loge Nr. 1 - 54 - Balken Nr. 1 - 17 - Am Osterkamp Nr. 2 - 8 - B-Plan „Kreuzacker“
	Hüllenmoorgraben (über verrohrte Gräben)	- Siedlung Nr. 2 - 7 - Neue Straße Nr. 1 - 45 - Kleiner Backhorn Nr. 1-14 - Keilstraße Nr. 2 - 14 - Großer Backhorn Nr. 1-50 - Genossenschaftsstraße Nr. 1-6 - Flötenkiel 1 - 8